

Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren**

**für**

**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Oktober 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Bempflingen stehen, sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 3**

**Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung**

- (1) Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Inanspruchnahme, bei der Gemeinde Bempflingen zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.  
Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung ergehen. Maßgebend für Befristung, Widerruf und Nebenbestimmungen zur Erlaubnis sind jeweils die hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

**§ 4**

**Gebührenpflicht und Bemessungsgrundsätze**

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unbefugt ausgeübt wird.
- (2) Innerhalb des Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach der Verkehrsbedeutung der Straße, nach Art und Maß der Nutzung und nach dem wirtschaftlichen Interesse des

Antragstellers. Insbesondere ist auch das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen.

- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis keine besonderen Gebühren oder Gebührentatbestände enthalten sind, werden diese in Anlehnung an vergleichbare Tatbestände erhoben.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, ferner, wenn sie ausschließlich gemeinnützigen oder allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (5) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
  1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die Bundesrepublik Deutschland,
  3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
  4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

- (6) Gebühren unter 5,00 € werden nicht erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (4) Die Gebühren für auf Zeit erteilt Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

## **§ 6**

### **Änderung der Berechnungsgrundlagen**

Laufende Gebühren können geändert werden, wenn sich ihre Berechnungsgrundlage wesentlich ändert. Insbesondere ändert sich die Berechnungsgrundlage wesentlich, wenn erlaubte Anlagen verändert werden.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) der Erlaubnisinhaber oder sein Rechtsnachfolger
  - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse sie liegt
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder kraft Gesetzes für sie haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, wenn nicht der Gebührenschuldner einen späteren Nutzungsbeginn nachweist.
- (2) In den Fällen, in denen die Erlaubnis auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruht (vgl. § 2 Abs. 2), entsteht die Gebührenschuld mit Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.
- (3) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre bei Jahresbeginn.
- (4) Im Fall einer unbefugt ausgeübten Sondernutzung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Wiederkehrende Jahresgebühren werden für das erste Jahr 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die folgenden Jahre jeweils zum 02. Januar fällig.

## **§ 10**

### **Gebührenerstattung**

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € anteilig

erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## **§ 11**

### **Alte Rechte und Befugnisse**

Wer öffentliche Straßen nach bisherigem Recht mehr als gemeingebräuchlich benutzt, unterliegt der Gebührenpflicht nach dieser Satzung, wenn die Nutzung nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gilt.

## **§ 12**

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01. November 1997 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Bempflingen, 14.10.1997

gez. Heidrich  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

### 1. Baueinrichtung, Lagerung

1.1	Bauzäune, Absperrungen, Gerüste, Geräte u. Maschinen, Baumaterial, Handelsware etc..	pro m <sup>2</sup> u. Woche	2,50 €
1.2	Container	pro Tag u. Stück	2,50 €
1.3	Abstellen von Fahrzeugen		
	- bis 2,8 t	pro Tag	2,50 €
	- über 2,8 t	pro Tag	5,00 €

### 2. Anbringen von Plakaten

2.1	Werbeplakate und Plakatständer bis DIN A 0 vor dem eigenen Betrieb	pro Jahr	20,00 €	
2.2	sonstige Plakate	bis DIN A 0 über DIN A 0	pro Plakat u. Woche pro Plakat u. Woche	1,50 € 3,00 €

### 3. Gebührenfreie Sondernutzungen

- 3.1 Plakatierung durch
- politische Parteien anlässlich von Wahlen
  - Bempflinger Vereine anlässlich von Veranstaltungen